

**1429 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

## Bericht

### des Finanz- und Budgetausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink, Pansi, Meißl und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz für die Förderung der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Tierversicherungsförderungsgesetz) (115/A)**

Am 8. Juli 1969 haben die Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink, Pansi, Meißl, Griesner, Spielbüchler, Dr. Halder und Genossen den obgenannten Initiativantrag im Nationalrat eingebracht, um jenen Tierhaltern den Abschluß einer Tierversicherung zu erleichtern, für die der Verlust von Tieren oftmals existenzgefährdend ist. Durch die verhältnismäßig hohen Schäden in der Tierversicherung sind auch die Prämien verhältnismäßig hoch, und es ist daher von besonderer Bedeutung, den Tierbesitzern den Abschluß einer billigeren Versicherung zu ermöglichen.

Um den besonders gefährdeten Tierbesitzern eine Hilfe analog der Hagelversicherung zu gewähren, sieht der beantragte Gesetzentwurf vor, daß der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie aufbringen, die insgesamt maximal 25% des jährlichen Versicherungsentgeltes der rückversicherten Versicherungsvereine beträgt. Die Beihilfe wird zu gleichen Teilen vom Bund und

dem betreffenden Bundesland aufgebracht. Dadurch wird eine Verbilligung der Prämie um maximal 25% für den Tierbesitzer erreicht.

Um die Abwicklung wesentlich zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein.

Zur Abgrenzung der vom Bund zu leistenden Beihilfe ist vorgesehen, daß diese 250.000 S jährlich nicht übersteigen darf. Die Beihilfe steht nur jenen kleinen Versicherungsvereinen zu, die am 1. Jänner 1969 bestanden haben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Initiativantrag in seiner Sitzung am 4. November 1969 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Staribacher sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Koren beteiligte, wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des im Initiativantrag enthaltenen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. November 1969

**Dipl.-Ing. Fink**  
Berichterstatte

**Machunze**  
Obmann

./.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
1969, betreffend die Förderung der kleinen  
Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine  
auf Gegenseitigkeit (Tierversicherungsförde-  
rungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zwecks Verbilligung der Tierversicherung wird den kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit eine Beihilfe zu der von ihnen zu leistenden Rückversicherungsprämie gewährt. Diese beträgt maximal 25% des jährlichen Versicherungsentgeltes der einzelnen Versicherungsvereine und wird zu gleichen Teilen vom Bund und dem für den betreffenden Versicherungsverein zuständigen Bundesland aufgebracht. Sie darf nur gewährt werden, wenn aus Landesmitteln hierfür ein gleichhoher Betrag gewährt wird. Die Beihilfe dient zur Verbilligung der Prämie für die Tierversicherung.

§ 2. Es steht den kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit frei, diese Beihilfe durch Beitritt zum Rückversiche-

rungsverein der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall übernimmt der Rückversicherungsverein von jedem rückversicherten Verein eine Rückversicherungsquote von 45%. Dabei müssen für alle Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine gleichartige Normen bei der Durchführung der Versicherung bestehen.

§ 3. Der vom Bund zu leistende Gesamtbetrag darf 250.000 S jährlich nicht übersteigen. Die Beihilfe steht nur jenen kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereinen zu, die am 1. Jänner 1969 bestanden haben.

§ 4. Zwecks Vereinfachung der Abwicklung wird die Beihilfe nach § 1 nicht mit den betreffenden Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, sondern mit dem Rückversicherungsverein abgerechnet.

§ 5. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.